

DE

***Fall Nr. COMP/M.6643 - UNIQA/ DEKRA/ DEKRA-
EXPERT***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 20/03/2013

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32013M6643***



Brüssel, den 20.3.2013

C(2013) 1806 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die Anmelder

**Betr.: Sache COMP/M.6643 - UNIQA/ DEKRA/ DEKRA-EXPERT
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6(1)(b) der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates¹**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 19/02/2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Dekra International GmbH („Dekra“, Deutschland, das letztlich der Dekra-Gruppe, Deutschland, angehört) und das Unternehmen UNIQA Biztosító Zrt. („Uniqa“, Ungarn, das letztlich von der Uniqa-Gruppe, Österreich, kontrolliert wird) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen DEKRA-Expert Műszaki Szakértői Kft. („Dekra-Expert“, Ungarn)².
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Dekra: weltweite Erbringung von Sachverständigendienstleistungen, z. B. Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen;
 - Uniqa: weltweit tätige Versicherungsgruppe, die in allen Versicherungsbereichen (Lebens-, Sach- und Rückversicherung) tätig ist;

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 56, 26/02/2013, p.22.

- Dekra-Expert: Schadengutachten (Bewertung von Fahrzeugschäden und Schätzung sonstiger technischer Schäden).
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates³ fällt.
 4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

*Für die Kommission
(unterzeichnet)
Alexander ITALIANER
Generaldirektor*

³ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.